

## Liebe Eltern,

hiermit möchte ich Sie über die wichtigsten Vorschriften für die Beurlaubung von SchülerInnen informieren. Die Verfassung sowie das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg legen die allgemeine Schulpflicht fest. Unter welchen besonderen Umständen eine/ein SchülerIn beurlaubt werden kann

bzw. wie das Fernbleiben vom Unterricht aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) gegenüber der Schule entschuldigt werden muss, legen die Allgemeine Schulordnung und differenzierter noch die „Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)“ fest.

### § 10 Allgemeine Schulordnung

1. Ein/e SchülerIn kann aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.
2. Der/die SchülerIn kann beurlaubt werden
  - a. bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer,
  - b. bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres vom Schulleiter,
  - c. bis zu zwei Monaten innerhalb eines Schuljahres von der unteren Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt Mannheim),
  - d. darüber hinaus von der oberen Schulaufsichtsbehörde.
3. **Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein/e SchülerIn nicht beurlaubt werden.** Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.

### V.V. 10.2. zu Abs.2

Die Beurlaubungsanträge sind schriftlich an den Klassenlehrer bzw. die Schulleitung zu richten. Anträge, über die der Klassenlehrer bzw. die Schulleitung entscheiden kann, sind möglichst eine Woche vorher, in den anderen Fällen einen Monat vorher zu stellen.

### V.V. 10.3 zu Abs. 3

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor den und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und, wenn

nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, (...) insbesondere wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.

**Urlaub** gibt es nur in **„dringenden Ausnahmefällen“**: für Termine, auf die Schüler und Eltern keinen Einfluss haben, wie **Heilkuren und Erholungsmaßnahmen, Firmung und Konfirmation, Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben, wichtiger persönlicher Grund**. Als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist. Auf keinen Fall darf die Schule die Kinder für Urlaubsreisen beurlauben, selbst wenn die Flugtickets während der Schulzeit nur halb so teuer sind wie in den Ferien.

Wir müssen hier bitte zwischen Befreiung und Beurlaubung unterscheiden.

Liegt es am Kind, ist es Befreiung,  
liegt es an den Umständen, ist es Beurlaubung.

Wer durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachweist, dass er keinen Sport treiben darf, wird vom Unterricht **befreit**, ein leistungsschwacher Schüler unter Umständen vom Englischunterricht. Der Antrag geht an die Schulleitung, allenfalls von einzelnen Stunden befreit der Lehrer.

An vielen Flughäfen werden inzwischen Überprüfungen durchgeführt, ob entsprechende Befreiungen seitens der Schulleitung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, drohen Bußgelder.

Mit freundlichen Grüßen,

*Kirsten Lather-Rupp*

(Rektorin)